

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1959	Nummer 128
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
632	21. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Einflußnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die Errichtung von Konten bei bestimmten Kreditinstituten	2993
8201	26. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Versicherungsfreiheit von Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Rentenversicherung der Angestellten	2995
9212	5. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Fahrlehrerverordnung; hier: Prüfungsordnung für Fahrlehrer	2995

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

3. 12. 1959	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2995/96
5. 12. 1959	RdErl. — Gewerbesteuer ausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1960	3001
8. 12. 1959	RdErl. — Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels	3002

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 40 v. 4. 12. 1959 . . 3003/04

I.

632

Einflußnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die Errichtung von Konten bei bestimmten Kreditinstituten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1959
— III B 5 718 — Tgb.Nr. 1829 59

Seit einiger Zeit gehen die Gemeinden und Gemeindeverbände mehr und mehr dazu über, aus verwaltungstechnischen Gründen oder im Interesse der Empfänger Geldbeträge nicht durch ihre eigene Kasse auszahlen zu lassen, sondern damit ihr Kreditinstitut zu beauftragen. Gegen dieses Verfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn dabei jede Einflußnahme auf die Errichtung von Konten oder die Eingehung sonstiger Geschäftsverbindungen mit bestimmten Kreditinstituten oder bestimmten Gruppen von Kreditinstituten vermieden wird. Eine solche Einflußnahme, die z. B. von einer Gemeinde zugunsten der eigenen Sparkasse ausgeübt wird, ist als unzulässige Werbung anzusehen und widerspricht dem Wettbewerbsabkommen zwischen den

Spitzenverbänden der Kreditinstitute v. 22. 12. 1936 (RAnz. Nr. 299), das auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten ist (vgl. RdErl. d. Pr.MdI. betr. Werbung der Sparkassen und sonstigen kommunalen Kreditinstitute v. 16. 4. 1934 — IVb I 4 Nr. 7 3592/34 —).

Bei dem oben genannten Zahlungsverfahren muß daher gewährleistet sein, daß den Wünschen der Zahlungsempfänger auf Überweisung des Betrages an andere Kreditinstitute in vollem Umfange Rechnung getragen wird. Die Zahlungsempfänger sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihnen die Wahl des Kreditinstituts völlig frei steht. Jede Empfehlung des eigenen Kreditinstituts ist unzulässig. Die Bekanntgabe von Geschäftsbedingungen ist ausschließlich den Kreditinstituten selbst zu überlassen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 2993.

8201

Versicherungsfreiheit von Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Rentenversicherung der Angestellten

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1959 — III A 2a-7059 59

Auf Grund des § 6 Abs. 2 AVG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. IS. 88) entscheide ich, daß den Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Kommunalverwaltung angenommen worden sind, Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Versicherungsfrei sind hiernach Verwaltungslehrlinge, deren Übernahme als Beamtenanwärter nach Abschluß der Lehrzeit fest in Aussicht genommen ist. Verwaltungslehrlinge, die zur Übernahme in das Angestelltenverhältnis vorgesehen sind, werden von dieser Entscheidung nicht erfaßt.

Für Verwaltungslehrlinge, die als Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Kommunalverwaltung übernommen werden sollen, gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1686).

Diese Entscheidung wirkt vom 1. März 1957 ab.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2995.

9212

Fahrlehrerverordnung; hier: Prüfungsordnung für Fahrlehrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 5. 12. 1959 — V.B — 24 — 00 — 58 59

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Auslegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 25. 7. 1957 zu § 7

der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (BAnz. Nr. 145) weise ich auf folgendes hin:

Nach der genannten Bestimmung übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Erlaubnisbehörde nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsunterlagen mit dem Bericht des Ausschusses. Die Erlaubnisbehörde gibt das Prüfungsergebnis dem Bewerber bekannt.

Nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) nehmen die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden wahr, während die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer den Regierungspräsidenten zugewiesen sind. Die Aufgaben der Regierungspräsidenten als Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung beschränken sich mithin auf die Bestimmungen der Prüfungsordnung selbst. Hiernach ist der Prüfungsausschuß von der Erlaubnisbehörde zu bilden; die Erlaubnisbehörde ernennt ferner die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende wiederum beraumt den Prüfungstermin an und lädt die Bewerber.

Wenn nun nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 7 der Prüfungsordnung der Vorsitzende gehalten ist, der Erlaubnisbehörde nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsunterlagen mit dem Bericht des Ausschusses zu übersenden, so kann es sich hierbei nur um die Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung handeln, die nach § 12 Fahrlehrerverordnung für die Entscheidungen über die Fahrlehrerlaubnis und die Fahrschülerlaubnis zuständig ist. Eine gesonderte formelle Bekanntgabe nur des Prüfungsergebnisses durch die Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung, also durch den Regierungspräsidenten, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1959 S. 2995.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1959 — III A 3 246 — 7577 59

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 14. Juli 1959			
Fa. Jos. Egetemeyer, Nürnberg-Steinbühl, Ottstraße 6	1. „Löschfix“ DIN Trocken 12 Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 7 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 15. Juli 1959			
Fa. Total KG., Foerstner & Co. Ladenburg Neckar	2. „Total“ DIN Trocken 12 Type: P 12 S, Bauart: P 12 H	P 1 — 5 59	Brandklasse B, C, E
	3. „Total“ DIN Trocken 12 Type: G 12 S, Bauart: PG 12 H	P 1 — 6 59	Brandklasse A, B, C, D*), E**)
		*) Für die Brandklasse „D“ — ausgenommen Natrium u. Kalium — nach Ausstattung mit der Pulverbrause nach Zchg. 271.) bis 1000 Volt.	

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 17. Juli 1959			
Fa. Dr.-Ing. Günther Eckelmann KG., Düsseldorf-Oberkassel	4. „Atomfix“ DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 11/56	Brandklasse B, C, E
	5. „Atomfix“ Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type: P 6 M, Bauart: PG 6 H-LKW	P 2 — 19/57	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
	6. „Atomfix“ Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8, Type: T 0,8, Bauart: T 0,8 L	P 2 — 22/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 20. Juli 1959			
Fa. Sapromine GmbH., Friedrichsthal- Saar, Ostschachtanlage	7. „Sapromine“ DIN Trocken 12, Type: Nr. 1024-30, Bauart: P 12 H	P 1 — 3/59	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 21. August 1959			
Fa. Minimax AG., Urach (Württ.)	8. „Minimax“ Multitroxin, Spezial-Löschpulver	PL — 1/59	Brandklasse A, B, C, D*), E**) Das Löschmittel darf nur in den Feuerlöschgeräten verwendet wer- den, mit denen es geprüft worden ist.) Für die Brandklasse „D“ — ausgenommen Natrium u. Ka- lium — in Handfeuerlöschern mit Pulverbrause nach Zchg. Nr. N 3695 nur für 12 kg Löschpulverfüllung, in größe- ren Geräten, mit entsprechen- den Strahlbremsen zugelassen.) bis 1000 Volt.
Mit Wirkung vom 2. September 1959			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund	9. „CEAG“ Pulverlöschgerät Type: P 50 G, Bauart: PG 50 H	P 3 — 11/59	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt.
Mit Wirkung vom 9. September 1959			
Fa. Concordia-Elektrizitäts AG., Dortmund	10. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type: NHE — 4211/11, Bauart: N 10 Ln	P 1 — 35/59	Brandklasse A
	11. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, frostbeständig bis —30° C, Type: NHE — 4211/12, Bauart: N 10 Lf —30	P 1 — 36/59	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 16. September 1959			
Fa. Sicli-Feuerlöschgeräte GmbH., Effern b. Köln	12. „Sicli“ Trockenlöscher DIN Trocken 6, Type: Siclop, Bauart: P 6 H	P 1 — 8/59	Brandklasse B, C, E
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund	13. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type: N 10 Hn/4203/01, Bauart: N 10 Hn	P 1 — 20/59	Brandklasse A
	14. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, frostbeständig bis —30° C, Type: N 10 Hn/4203/01, Bauart: N 10 Hf —30	P 1 — 21/59	Brandklasse A
Fa. Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)	15. Pulverlöscher „Auto-Total“, Type: Auto-Total, Bauart: PG 1 L	P 2 — 3/59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt.
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959			
Fa. Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	16. „Döka“ Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Type: T — 2, Bauart: T 2 L	P 1 — 22/59	Brandklasse B, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn.-Nr.	Zugelassen für:
Minimax AG., Urach (Württ.)	17. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: SW 10 nicht frostbeständig, Bauart: S 10 Cn	P 1 — 18 59	Brandklasse B, A
	18. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: SW 110 nicht frostbeständig, Bauart: S 10 Cn	P 1 — 19 59	Brandklasse B, A
	19. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: GW 10 frostbeständig bis -15°C Bauart: S 10 Cf —15	P 1 — 44 59	Brandklasse B, A
	20. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: GW 110 frostbeständig bis -15°C , Bauart: S 10 CF —15	P 1 — 45 59	Brandklasse B, A
Mit Wirkung vom 17. Oktober 1959			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund	21. „CEAG“ CO ₂ -Löschgerät (Kohlensäure-Schnee) in Zwillingsanordnung auf Karre, Type: FKGS 12, 5402 01, Bauart: 2 CO ₂ -12 (Schnee)	P 3 — 16 59	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 22. Oktober 1959			
Fa. Erich Fischer & Co., KG., München, Freystr. 4	22. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: PA 12, Bauart: PG 12 H	P 1 — 11 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt.
	23. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: PA 6, Bauart: PG 6 H	P 1 — 12 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt.
	24. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12, Bauart: P 12 H	P 1 — 13 59	Brandklasse B, C, E
	25. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 14 59	Brandklasse B, C, E
	26. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Type: T 2, Bauart: T 2 L	P 1 — 15 59	Brandklasse B, E
	27. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Bromid 2, Type: B 2, Bauart: CB 2 L	P 1 — 16 59	Brandklasse B, E
	28. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Bromid 0,8, Type: B 0,8, Bauart: CB 0,8 L	P 1 — 17 59	Brandklasse B, E
	29. „Fukomat“ Handfeuerlöscher, Type: T 0,8, Bauart: T 0,8 L	P 2 — 2 59	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 2. November 1959			
Fa. Zapf & Lang, Schwäbisch-Hall	30. Spezial-Löschpulver, Type L 20	P L — 5 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt. Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typegeprüft worden ist.
Mit Wirkung vom 13. November 1959			
Fa. H. Schulte-Frankenfeld KG., Wadersloh (Westf.)	31. „Gloria“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: PI 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 33 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
	32. „Gloria“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: PI 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 34 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 21. November 1959			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund	33. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 (M) — 5212 11...12, Bauart: P 6 H	P 1 — 38 59	Brandklasse B, C, E
	34. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type P 6 G (M) — 5212 01 —, Bauart: PG 6 H	P 1 — 47 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
	35. „CEAG“ Handfeuerlöscher Trocken 0,8, Type: P 0,8 G — 5218 01, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 7 59	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 30. November 1959			
Fa. Erich Fischer & Co., KG., München, Freystr. 4	36. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type: N 10 Ln, Bauart: N 10 Ln	P 1 — 9 59	Brandklasse A
	37. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, frostbeständig bis -30°C Type: N 10 Lf —30, Bauart: N 10 Lf —30	P 1 — 10 59	Brandklasse A

Diese Zulassungen haben nach Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1959 S. 2995/96.

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1960

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1959
— III B 6/25-2159 59

Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich zwischen Nordrhein-Westfalen und den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist auch im Ausgleichsjahr 1960 im Umfang der geringeren Leistung gesichert. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg und Bayern, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist. Die für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs bisher maßgebenden Bestimmungen haben sich in den Ländern, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist, nicht geändert.

In den vergangenen Jahren ist auch mit Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein der Gewerbesteuerausgleich nach dem Prinzip der geringeren Leistung durchgeführt worden, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen war. Gegenwärtig steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Gegenseitigkeit mit diesem Land auch im Ausgleichsjahr 1960 gesichert sein wird, da dem Landtag von Schleswig-Holstein ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichs vorliegt. Dieser Gesetzentwurf sieht indes ebenso wie das zur Zeit noch geltende Gesetz (GVObI. Schl.-H. 1955 S. 156) vor, daß der Gewerbesteuerausgleich auch mit Gemeinden anderer Länder im Rahmen der Gegenseitigkeit durchzuführen ist.

Es wird daher empfohlen, Ausgleichsansprüche für das Jahr 1960, soweit sie für Arbeitnehmer der Schifffahrt geltend gemacht werden, bei schleswig-holsteinischen Betriebsgemeinden für den Fall anzumelden, daß die Gegenseitigkeit auch nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes im Umfang der geringeren Leistung gesichert sein wird. Umgekehrt können Ausgleichsansprüche schleswig-holsteinischer Gemeinden für Arbeitnehmer der Schifffahrt unter dem gleichen Vorbehalt anerkannt werden. Sobald der Umfang der Gegenseitigkeit mit dem Land Schleswig-Holstein festgelegt ist, wird dies bekanntgemacht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß mit den Nachbarländern, mit denen bisher die Gegenseitigkeit gesichert war, auch über das Rechnungsjahr 1960 hinaus der Gewerbesteuerausgleich im Umfang der geringeren Leistung durchgeführt wird. Sollten sich Änderungen ergeben, so werden diese rechtzeitig im Ministerialblatt mitgeteilt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 3001.

Behördliche Glückwunschschriften aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1959
— I C 2/17-74.11

In Übereinstimmung mit der in den vergangenen Jahren getroffenen Regelung sollen auch in diesem Jahr alle Landesbehörden und die Behördenchefs selbst davon absehen, Glückwunschschriften nicht rein privater Natur anläßlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels zu versenden. Glückwunschschriften, die den Behörden oder ihren Chefs als solche zugehen, sind zur Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes nicht zu erwidern.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 12. 1954 — MBI. NW. S. 2179,
29. 11. 1955 — MBI. NW. S. 2138,
3. 12. 1956 — MBI. NW. S. 2337/38,
5. 11. 1958 — MBI. NW. S. 2405.

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 3002.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 40 v. 4. 12. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 11. 59	Bekanntmachung des Abkommens über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	223	163
25. 11. 59	Verordnung NW PR Nr. 7/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen	785	164
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Büren nach Olsberg		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Olsberg nach Marsberg		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsleitung in der Stadt Marl, Landkreis Recklinghausen		165

— MBI. NW. 1959 S. 3003/04.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.